



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Hückelhoven aus besonderem Anlass vom 26.02.2025
2. Satzung über die Einziehung eines Teils der Wegeparzelle Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 346

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

**Stadt Hückelhoven
als örtliche Ordnungsbehörde**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven
vom 26.02.2025**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 19.02.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Streetfood-Festivals“ am 13.04.2025,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 07.09.2025,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes am 19.10.2025,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 07.12.2025

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

„Abl. Hü. 2025, Nr. 5, S. 70“

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 26.02.2025



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE
61 MR JANUAR 2020

„Abl. Hü. 2025, Nr. 5, S. 71“

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 26.02.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

**Satzung über die Einziehung eines Teils der Wegeparzelle,
Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 346**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW, S. 444) i. V. m. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2015 (GV.NRW, S. 701), hat der Rat in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Wegefläche Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 346 (vormals 75), entstanden im Umlegungsverfahren Hückelhoven, H 166, wird ausgehend vom Flurstück Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 345 bis in Höhe des Flurstückes Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 6, Flurstück 78 in einer Länge von 38,5 Metern eingezogen.

§ 2

Entgegenstehende Festsetzungen im Umlegungsplan Hückelhoven, H 166, des Kulturamtes Gladbach-Rheydt treten außer Kraft.

§ 3

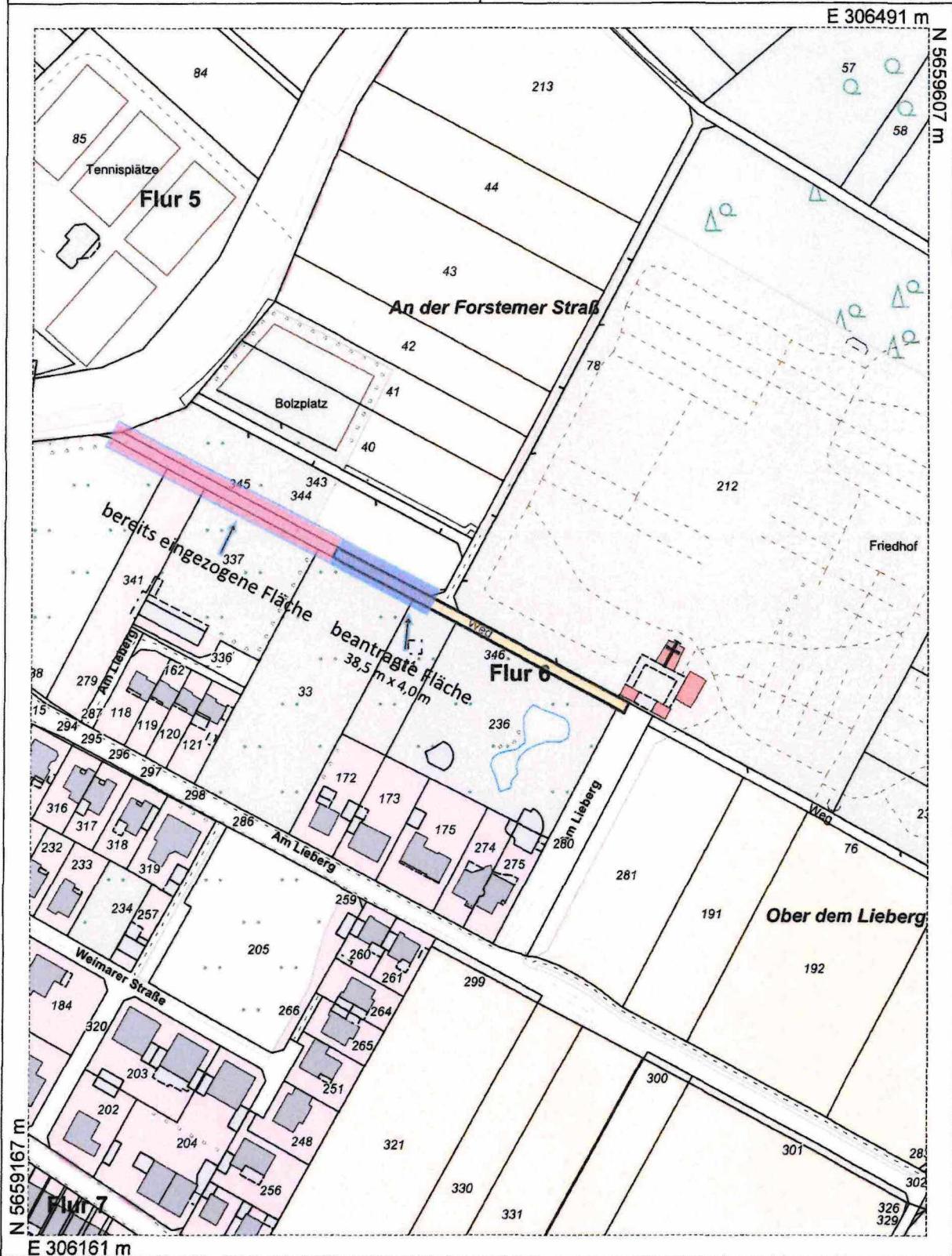
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Nicht amtlicher Auszug der
-Liegenschaftskarte/Flurkarte-**

Maßstab 1 : 2000

Stadt/Gemeinde Hückelhoven

Flur 6
Flurstück 346



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gestzlich geschützt (VermKat NG), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen um Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat am 24.02.2025 die Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 06.03.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister